

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 137-20**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	10.11.2020					
Ortschaftsrat Trabitze	12.11.2020					
Finanzausschuss	16.11.2020					
Haupt- und Vergabeausschuss	19.11.2020					
Stadtrat	03.12.2020					

**Betreff:**

<b>Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“,</b>					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.

**Erläuterung/Begründung:**

Die Stadt Calbe (Saale) ist Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.

Von den drei Unterhaltungsverbänden werden für die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung Beiträge erhoben, die Forderungen richten sich an das Mitglied des Unterhaltungsverbandes - Stadt Calbe (Saale).

Die Beiträge, die die Stadt Calbe (Saale) an die Unterhaltungsverbände zahlt, sind gemäß § 56 Wassergesetz LSA auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Eine Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundesstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

Die Kosten der Unterhaltungsverbände sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Die Kosten, die der UHV an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragspflichtigen Kosten.

Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Verwaltungskosten. Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzsatzung festgelegt.

In die vorliegende Satzung wurden die laufenden Rechtsprechungen zum Thema Gewässerumlage eingearbeitet.

Weiterhin erfolgte ein Abgleich mit der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

**Anlagenverzeichnis:**

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, Untere Bode“ und „Elbaue“ vom 14.12.2018 mit den vorgesehenen Änderungen
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, Untere Bode“ und „Elbaue“

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		

